

Neuregelung des Zuckerverkehrs.

Durch eine heute publizierte Ministerialverordnung wird die Wirksamkeit der Zuckerzentrale auf das (am 1. Oktober d. J. beginnende) Betriebsjahr 1916/17 ausgedehnt und ihr die Ob Sorge für die Deckung des Bedarfs des inländischen Konsums und der Seeresverwaltung an Zucker auch für das neue Betriebsjahr übertragen. Um der Zuckerzentrale die Durchführung dieser ihrer Aufgabe zu ermöglichen, sind ihr durch die neue Verordnung weitgehende Befugnisse hinsichtlich der Regelung der Erzeugung von Zucker eingeräumt. Sie bestimmt nach einem vom Handelsministerium festgesetzten Verteilungsplane die von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die Verbrauchszuckerfabriken zu liefernden Rohzuckermengen und den Zeitpunkt der Lieferung sowie die von den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu erzeugenden und für den Konsum

bestimmten Zuckermengen. Ueber den gesamten vorhandenen und zur Erzeugung gelangenden Zucker, der gleichzeitig unter Sperre gelegt wird, ist, wie im abgelaufenen Betriebsjahre, das Verfügungsrecht der Zuckerzentrale eingeräumt, welche den Fabriken hinsichtlich des Verkaufes und der Lieferung von Zucker für die Versorgung des Konsums die erforderlichen Anordnungen und Aufträge zu erteilen hat. Nach der neuen Verordnung kann die Zuckerzentrale auch ermächtigt werden, über Zucker, welcher nicht mehr der Sperre unterliegt, Verfügungen zu treffen. Sowohl die Fabriken als die sonstigen Besitzer und Verwahrer von Zucker sind verpflichtet, den Anordnungen der Zuckerzentrale Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der von der Zuckerzentrale getroffenen Anordnungen kann — abgesehen von den für die Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vorgesehenen Strafen — eine zwangsweise Abnahme des Zuckers verfügt werden. Bei Fabriken kann die Zuckerzentrale die Durchführung ihrer Verfügungen auf Kosten und Gefahr der säumigen Unternehmung bewerkstelligen. Soweit Bewilligungen zur Ausfuhr von Zucker nach dem Zollauslande erteilt werden, kann der Verkauf und die Ausfuhr für den Export nur durch die Zuckerzentrale oder in deren Auftrage vollzogen werden. Die Zuckerzentrale vollzieht ihre Tätigkeit, insbesondere die Versorgung des Bedarfs, nach den Weisungen des Handelsministeriums, dem die Zuckerzentrale unmittelbar unterstellt ist, und wird in ihrer Geschäftsführung durch Regierungskommissäre überwacht.

Die Zuckerpreise.

Gleichzeitig mit der Neuordnung der Zuckerproduktion und des Zuckerverkehrs enthält die Verordnung auch eine Neuregelung der Zuckerpreise für das Betriebsjahr 1916/17. Die letzte Festsetzung der Zuckerpreise hat mit der Verordnung vom 7. Juli 1915 stattgefunden. Die damals bestimmten Preise, und zwar für Rohzucker 33 Kronen und für Verbrauchszucker 88 Kronen 50 Heller per 100 Kilogramm, sind bis auf die nicht bedeutenden Monatszuschläge (Report — denen zufolge der Grundpreis für Verbrauchszucker derzeit 89 Kronen 50 Heller beträgt) bis zum heutigen Tage, somit 15 Monate lang, unverändert in Geltung gestanden. Dieser Preis erfährt durch die neue Verordnung eine Erhöhung. So sehr die Erhöhung des Preises eines jeden Lebensmittels unter den derzeitigen Verhältnissen vom Konsumenten schwer empfunden wird und obwohl die Regierung bestrebt ist, den Konsum, wenn irgend möglich, vor neuerlicher Belastung zu bewahren, weshalb sie während des abgelaufenen Betriebsjahres jede Erhöhung der Zuckerpreise im Interesse der Konsumenten abgelehnt hat, mußte doch den insbesondere infolge der bedeutenden Steigerungen der Rübenpreise geänderten Verhältnissen bei Festsetzung der Zuckerpreise für das neue Betriebsjahr Rechnung getragen werden.

Bekanntlich ist die Anbaufläche und Rüben-ernte in Oesterreich seit Kriegsausbruch wesentlich zurückgegangen. Während in den Jahren 1912, 1913 und 1914 die Rübenanbaufläche in Oesterreich im Durchschnitte 260.000 Hektar mit einem durchschnittlichen Rübenenertrage von 74,2 Millionen Meterzentner Rübe betragen hat, ist die Anbaufläche im Jahre 1915/16 auf 176.000 Hektar zurückgegangen und der Ertrag an Rüben auf rund 50 Millionen Meterzentner gesunken. Da die Gefahr bestand, daß die Zuckererzeugung des Jahres 1916 bei einem etwaigen weiteren Rückgange der Rübenproduktion den Verbrauch nicht zu decken in der Lage wäre, wurden an den verantwortlichen Stellen die Mittel, um den Rübenanbau zu steigern oder doch wenigstens auf seiner bisherigen Höhe zu erhalten, in eingehender Weise erwogen. Hierbei konnte die Regierung nicht außer acht lassen, daß neben den technischen, einer Erhöhung des Rübenanbaues entgegenstehenden Schwierigkeiten (Mangel an Zugkräften, Stickstoffdünger etc.), um deren Behebung sich die Regierung angelegentlichst bemühte, insbesondere das Mißverhältnis zwischen den Preisen der Zuckerrüben und jenen anderer Feldfrüchte für die Landwirtschaft wenig Anreiz zu einem entsprechenden Anbau von Rübe bot. Diese Erwägungen führten zu dem Ergebnisse, daß eine wirksame Förderung des Anbaues nur bei Gewährleistung höherer Rübenpreise erwartet werden könne. In dieser Absicht wurden mit der Verordnung vom 18. Februar 1916 Minimalpreise im Ausmaße von 4 Kronen per 100 Kilogramm Rübe festgesetzt. Dieser Preis ist zirka um 1 Krone höher als der durchschnittliche Rübenpreis des Vorjahres und um fast 100 Prozent höher als die im letzten Friedensjahre gezahlten Rübenpreise. Auch die Festsetzung dieser sehr erhöhten Rübenpreise hat noch nicht zu dem angestrebten Ergebnisse, wenigstens nicht in dem wünschenswerten Ausmaße geführt, indem die Steigerung der Rübenanbaufläche im Jahre 1916 gegenüber dem Vorjahre nur 4,2 Prozent beträgt, somit hinter der Anbaufläche der letzten Friedensjahre noch erheblich zurückbleibt. Der Rückgang des Rübenanbaues und das Bestreben, die Zuckerproduktion zu steigern, hat auch im Deutschen Reiche zu einer wesentlichen Erhöhung der Rübenpreise auf 3 bis 3,20 Mark (gegen 1,80 Mark im Jahre 1913/14) und in Ungarn zu einer Erhöhung der Rübenpreise bis über 5 Kronen gedrängt.

Der innige Zusammenhang der Rübenpreise mit dem Rohzuckerpreise macht bei einer Erhöhung der ersteren eine Steigerung des Rohzuckerpreises natürlich unvermeidlich. Da bei einer entsprechenden Ausbeute im Durchschnitt aus zirka 7 $\frac{1}{2}$ Meterzentner Rüben ein Meterzentner Rohzucker erzeugt werden kann, so beträgt die Mehraufwendung für die Rohzuckererzeugung, welche aus der Erhöhung des Rübenpreises gegenüber dem Vorjahre resultiert, zirka 7 $\frac{1}{2}$ Kronen, wobei je nach dem Zuckergehalt der Rübe, für welchen das Wetter in den nächsten Tagen